

**KLIMASCHUTZ-UNTERNEHMEN.
DIE KLIMASCHUTZ- UND ENERGIEEFFIZIENZGRUPPE
DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT E.V.**

BERLIN

**JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR 2025**



INHALTSVERZEICHNIS

Hauptteil	2
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Bescheinigung	4
3. Rechtliche Verhältnisse und allgemeine Angaben	5
Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung	7
Anlagenspiegel	11
Rücklagenentwicklung	13
Allgemeine Auftragsbedingungen	14



HAUPTTEIL

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführerin des Klimaschutz-Unternehmen e. V., Frau Julia Eckey, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellen.

Der Verein hat bis einschließlich des Geschäftsjahres 2022 den Gewinn nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) ermittelt. Ab dem Geschäftsjahr 2023 erfolgt die Jahresabschlussaufstellung und Gewinnermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde aus der von uns erstellten Buchführung, den sonstigen uns vorgelegten Unterlagen und den uns vom Auftraggeber erteilten Auskünften erstellt. Die Prüfung der Unterlagen sowie der Wertansätze war nicht Gegenstand des Auftrages.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrages. Auch die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

Bestätigung von Dritten haben wir mit Ausnahme von Bankauszügen sowie Kassenprotokollen nicht eingeholt.

Auskünfte erteilten Frau Julia Eckey (Geschäftsführerin) und Frau Julia Reuter (Assistentin der Geschäftsführung).

Von der Geschäftsführerin des Vereins wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Unternehmens vollständig und richtig enthalten sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.



2. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - des Klimaschutz-Unternehmen e.V., Berlin für das Geschäftsjahr 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Potsdam, 10. Juni 2026

Diplom-Kaufmann
Thomas Knappworst
Steuerberater



3. Rechtliche Verhältnisse und allgemeine Angaben

Firma

Der Verein tritt unter der Bezeichnung Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e.V auf.

Sitz, Vereinsregister

Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist am 08.08.2013 unter der Nr. VR 32588 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen worden.

Gegenstand des Vereins

Der Verein hat als bundesweites und brachenübergreifendes Netzwerk von Unternehmen aller Größenklassen den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

Satzung

Die zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltende Satzung ist die von der Mitgliederversammlung am 19.10.2022 beschlossene Satzung.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstand

Der Vorstand wurde wie folgt gebildet:

Herr Jörg Schmidt, Marburg (Vorsitzender)

Herr Markus Mettler, Pfedelbach (stellvertretender Vorsitzender)

Frau Annika Roth, Limburg (stellvertretende Vorsitzende)

Geschäftsführung

Herr Philipp Andree, Berlin (bis 31.12.2025) sowie Frau Julia Eckey, Berlin (ab 01.01.2026).



Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird unter der Steuernummer 27/670/67102 beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I geführt.

Der Verein ist gemäß Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2024 vom 02.01.2026 teilweise steuerbefreit.

Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuerpflicht und nach § 1 KStG der Körperschaftsteuerpflicht. Der Verein ermittelt die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 20 UStG und unterliegt den Regelungen gemäß der §§ 17 - 18 UStG.



**BILANZ ZUM 31. Dezember 2025
UND
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2025**



Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00		2,00	1. Gebundene Rücklage	97.100,00		99.000,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>78.833,67</u>		<u>23.800,00</u>	2. Freie Rücklage	<u>245.500,00</u>		<u>204.500,00</u>
		78.835,67	23.802,00			342.600,00	303.500,00
II. Sachanlagen				II. Ergebnisvortrag		75.533,15	24.989,87
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.354,00	1.208,00				
Summe Anlagevermögen		<u>82.189,67</u>	<u>25.010,00</u>	Summe Eigenkapital		<u>418.133,15</u>	<u>328.489,87</u>
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	24.538,50		13.201,50
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	172.888,63		16.101,50	2. sonstige Rückstellungen	<u>36.538,50</u>		<u>12.440,00</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>19.237,84</u>		<u>48.106,54</u>			61.077,00	25.641,50
		192.126,47	64.208,04				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		275.757,29	282.698,01	C. Verbindlichkeiten			
Summe Umlaufvermögen		<u>467.883,76</u>	<u>346.906,05</u>	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		5.000,00
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.162,56		2.835,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten		25.302,50	2.552,27	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.003,22</u>		<u>12.501,81</u>
						64.165,78	20.336,95
		<u>575.375,93</u>	<u>374.468,32</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		32.000,00	0,00
						<u>575.375,93</u>	<u>374.468,32</u>

**Gewinn und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		365.650,00	355.412,50
2. Erträge aus Spenden		130.073,96	11.138,46
3. Umsatzerlöse		246.905,11	255.295,74
4. Gesamtleistung		742.629,07	621.846,70
5. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	450,00		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>12.506,48</u>		<u>1.860,17</u>
		12.956,48	1.860,17
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		112.887,80	119.215,55
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	309.614,27		326.374,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	79.757,11		76.782,14
- davon für Altersversorgung EUR 5.256,12 (EUR 6.081,61)			
	<u> </u>	389.371,38	<u>403.157,11</u>
8. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.434,05	2.855,93
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	25.292,48		23.492,40
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.959,20		1.395,07
c) Reparaturen und Instandhaltungen	617,88		12.749,82
d) Werbe- und Reisekosten	70.473,10		49.662,77
e) Kosten der Warenabgabe	4.663,68		6.802,50
f) verschiedene betriebliche Kosten	37.647,59		41.436,66
	<u>140.653,93-</u>	<u>251.892,32</u>	<u>135.539,22-98.478,28</u>
Übertrag			



**Gewinn und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	140.653,93-	251.892,32	98.478,28 135.539,22-
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	1.500,00		0,00
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>9.491,94</u>		<u>569,34</u>
		151.645,87	136.108,56
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.931,56	847,53
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	178,50
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		12.534,73	13.167,73
13. Ergebnis nach Steuern		<u>89.643,28</u>	<u>50.128,98-</u>
14. Jahresergebnis		<u>89.643,28</u>	<u>50.128,98-</u>
15. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		50.543,28-	23.371,02-
16. Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		69.000,00	122.800,00
17. Einstellungen in gebundene Rücklagen		67.100,00	9.000,00
18. Einstellungen in freie Rücklagen		41.000,00	40.300,00
19. Ergebnisvortrag		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>



ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. Dezember 2025



Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

	Buchwert 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00					2,00
2. geleistete Anzahlungen	23.800,00	55.033,67				78.833,67
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	23.802,00	55.033,67				78.835,67
II. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.208,00	3.580,05			1.434,05	3.354,00
Summe Sachanlagen	1.208,00	3.580,05			1.434,05	3.354,00
Summe Anlagevermögen	25.010,00	58.613,72			1.434,05	82.189,67

Rücklagenentwicklung zum 31.12.2025

Tätigkeitsbereich	Art der Rücklage	§§	Vortrag	Auflösung	Zuführung	Endbestand
Ideeller Bereich						
Projektrücklage "Wege zum zirkulären Unternehmen"	zweckgebunden	62 (1) Nr. 1	90.000,00	60.000,00	0,00	30.000,00
Betriebsmittelrücklage	zweckgebunden	62 (1) Nr. 1	9.000,00	9.000,00	44.500,00	44.500,00
Einnahmen 10 %	frei	62 (1) Nr. 3	152.700,00	0,00	37.300,00	190.000,00
Vermögensverwaltung						
Überschuss 1/3	frei	62 (1) Nr. 3	0,00	0,00	190,00	190,00
Zweckbetrieb						
Betriebsmittel	zweckgebunden	62 (1) Nr. 1	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
Überschuss 10 %	frei	62 (1) Nr. 3	31.050,00	0,00	110,00	31.160,00
Geschäftsbetrieb						
Betriebsmittel	zweckgebunden	62 (1) Nr. 1	0,00	0,00	10.600,00	10.600,00
Überschuss 10 %	frei	62 (1) Nr. 3	20.750,00	0,00	3.400,00	24.150,00
Summen			303.500,00	69.000,00	108.100,00	342.600,00

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR
STEUERBERATER, STEUERBEVOLLMÄCHTIGTE UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN**



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹⁾ zwischen Steuerberatern²⁾ und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³⁾

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.



3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

1. Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
2. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

1. Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
3. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerbersaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerbersaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig.



9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
2. Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
4. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
5. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

1. Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
3. Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme inklusive angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
4. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
5. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
2. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
2. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG⁹).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.



- 1) Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**
- 2) Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.**
- 4) Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; andernfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**
- 5) Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**
- 6) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH · Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

